

**Born a. Darß
Beschlussvorlage
für die Gemeindevertretersitzung Born**

Beschlussgremium		Vorlage-Nr.	Datum der Sitzung		TOP	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung		5-52/13				X	
Einreicher	Hauptamt		Datum der Erstellung	21.11.2013	Zeichnung Amtsleiter	gez. Koch	Rechtliche Prüfung
Beteiligter Ausschuss: - Gemeindevertretung			Datum der Sitzung: →30.10.2013		Empfehlung: →Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.10.2013 = Beträge für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Born EntschVO M-V a.F. beizubehalten.		

1. Änderung zur Hauptsatzung vom 31.01.2013 aufgrund der in der neuen Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinde, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) vom 27. August, in Kraft getreten am 14.09.2013 und nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Born a. Darß vom 30.10.2013

Begründung:

Der Beschlussfassung der Gemeinde Born a.D. vom 30.10.2013 folgend, sind die Beträge für sitzungsbezogene und funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in die Hauptsatzung der Gemeinde als konkrete Beträge einzuarbeiten und der § 8 Entschädigung, wie folgt neu zu fassen:

§ 8 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (weiter Sitzungsgeld genannt) in Höhe von 30,00 Euro. Die nicht der Gemeindevertretung angehörigen Mitglieder der Ausschüsse (sachkundige Einwohner) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden erhalten für die Leitung der Sitzung des Ausschusses, dem sie angehören ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe des einfachen Sitzungsgeldes (30,00 Euro) in Höhe von 60,00 Euro.
- (3) Der/die Bürgermeister/in erhält nach Maßgabe der EntschVO M-V eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 Euro monatlich.
- (4) Dem/der Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des/der Vertretenen für die Dauer der Vertretung (mindestens zwei Wochen) eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung (i.v.H.) gewährt. Für die Zeit der vergüteten Vertretung entfällt das Sitzungsgeld nach Abs. 1 und 2.
- (5) Vorsitzenden von Fraktionen wird auf Antrag und nach Anzeige beim/bei der Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Bürgermeister/in) eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro monatlich gezahlt. Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 und 2 als zusätzliche Zahlung entfällt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 31.01.2013, § 8 – Entschädigung – tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der § 8 – Entschädigung – der Hauptsatzung vom 31.01.2013 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung) →keine finanziellen Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden ○ durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto ○ durch Mittel im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Ausgabe gemäß § 50 KV M-V (Beteiligung des Amtes für Finanzen) <ul style="list-style-type: none"> ○ unvorhergesehen <u>und</u> ○ unabweisbar <u>und</u> ○ Deckung gesichert durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto ○ vorhandene liquide Mittel ○ bei Investitionen durch gesicherte Finanzierung im Haushaltsfolgejahr Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Born a. Darß beschließt in ihrer Sitzung am die 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 31.01.2013, § 8 Entschädigung, in der vorliegenden Fassung. Einzufügen sind die konkreten Beträge der zu zahlenden sitzungsbezogenen und funktionsbezogenen Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Born a. Darß. Dabei ist die Höhe der bisher gezahlten Beträge beizubehalten.

Die vorstehende Beschlussvorlage wurde zum Beschluss erhoben:

gesetzlich gewählte Vertreter	11		
anwesende Vertreter			
Beschlussen mit dem Ergebnis			Protokoll über die Sitzung vom:
ja	nein	Enthaltungen	
			Seite: _____
Beschluss-Nr.: _____			
Bemerkungen: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV des Landes Mecklenburg-Vorpommern <input type="checkbox"/> waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen* <input type="checkbox"/> haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:* * zutreffendes bitte ankreuzen			

gez. Monika Koch
Hauptamtsleiterin

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Born a. Darß vom 31.01.2013

Änderungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Born a. Darß vom 31.01.2013 werden in folgenden Paragraphen vorgenommen.

§ 8 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (weiter Sitzungsgeld genannt) in Höhe von 30,00 Euro. Die nicht der Gemeindevertretung angehörigen Mitglieder der Ausschüsse (sachkundige Einwohner) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden erhalten für die Leitung der Sitzung des Ausschusses, dem sie angehören ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe des einfachen Sitzungsgeldes (30,00 Euro) in Höhe von 60,00 Euro.
- (3) Der/die Bürgermeister/in erhält nach Maßgabe der EntschVO M-V eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 Euro monatlich.
- (4) Dem/der Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des/der Vertretenen für die Dauer der Vertretung (mindestens zwei Wochen) eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung (i.v.H.) gewährt. Für die Zeit der vergüteten Vertretung entfällt das Sitzungsgeld nach Abs. 1 und 2.
- (5) Vorsitzenden von Fraktionen wird auf Antrag und nach Anzeige beim/bei der Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Bürgermeister/in) eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro monatlich gezahlt. Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 und 2 als zusätzliche Zahlung entfällt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 31.01.2013, § 8 – Entschädigung – tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der § 8 – Entschädigung – der Hauptsatzung vom 31.01.2013 außer Kraft.

Born a. Darß, d.

Scharmberg
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:		

Dienstsiegel

auf der Internetseite der Gemeinde Born a. Darß unter www.born.darss-fischland.de